Protokoll (öffentlicher Teil)



Gremium	Rat der Stadt Vechta	
Sitzung am	Montag, den 13.03.2023	
Sitzungsort, Raum	Burgstraße 6, 49377 Vechta	
	Ratssaal im Rathaus	
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr	
Sitzungsende	20:25 Uhr	

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ratsvorsitzende: gez. Göhner

Bürgermeister: gez. Kater

Protokollführung: gez. Ruhr

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion
	Bemerkung

Stimmberechtigte Mitglieder:

Göhner, Simone	Ratsvorsitzende
Kater, Kristian	Bürgermeister
Agfirat, Hilal	
Averdam, Heinrich	
Borchardt, Sylvia	
Bröker, Jana	
Büssing, Boris	
Dödtmann, Josef	
Droste, Niklas	
Frilling, Thomas	
Frohn, Anna	
Frye, Jens	
Hermes, Marion	
Hölzen, Frank	
Kalkhoff, Simon	
Lammerding, Frank, Dr.	
Lampe, Volker	
Leßel, Rüdiger	ab TOP 23
Lübbe, Elke	
Middelbeck, Ilka	
Moormann, Michael	
Ramnitz, Sebastian	

Schaffhausen, Sam	
Schmedes, Florian	
Schwarting, Bernhard	
Sieveke, Stephan	
Teuber, Karl-Heinz	
Thomann, Tobias	
Wehry, Felix	
Wichmann, Rolf	
Wilking, Annette	
Wilming, Philip	

Von der Verwaltung:

Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin
Scharf, Christel	Fachbereichsleitung III
Heuser, Wolfgang	Fachdienstleitung 61
Kienitz, Bianka	Fachdienstleitung 11
Schlärmann, Andrea	Gleichstellungsbeauftragte
Heyng, Jonas	Stabsstelle 13
Vor dem Berge, Matthias	Rechtsreferendar im Fachdienst 32
Ruhr, Juanita	Fachdienstleitung 12 / Protokoll

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Sitzung,
 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 23.01.2023
 -Öffentlicher Teil-
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sowie Beantwortung von Anfragen;
 - Anfrage der CDU-Fraktion vom 05.02.2023 zur Veranstaltung "Klimakatastrophe und Verantwortung" am 01.02.2023
 - Anfrage der Fraktion Wir für Vechta vom 17.02.2023 zur Terminvergabe Bürgerbüro
 - Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.02.2023 zur Beseitigung von Schottergärten
 - Anfrage der CDU-Fraktion vom 24.02.2023 zu Sachständen verschiedener Anträge/ Anfragen
- 5. Änderungsmitteilung der SPD-Fraktion vom 25.02.2023 zur Besetzung des Verwaltungsausschusses sowie einiger Fachausschüsse;
 - a) Bestimmung der Beigeordneten und der Vertreter/innen;
 - b) Benennung von Ausschussmitgliedern sowie von Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen;

Feststellungsbeschluss

12/001/2023

- Antrag der Fraktion Wir für Vechta vom 17.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung;
 - "Das gelbe Band"
- 7. Antrag der Ratsgruppe VCD/FDP, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Fraktion Wir für Vechta vom 17.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung; Organisationsänderung: Klimaschutzmanager als Stabsstelle des Bürgermeisters
- 8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung;
 Berichterstattung zum Bearbeitungsstand verwiesener, nicht abgeschlossener Anträge
- 9. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung;
 - Bündnis "Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeit"
- 10. Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung;
 - Bezuschussung Erschließungskosten

11. Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung;

Digitales Vereinsregister

12. Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung; Spielplatzkonzept

- 13. Vorstellung des Gleichstellungsberichts
- 14. Ausbau der Gewerbestraße im Bereich des B-Planes 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges"

66/245/2022

Bebauungsplan Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges,"
 Abschluss diverser Verträge mit der Familie Christiansen (Medi-Spezial)
 (Firma CEG Christiansen Entwicklungsgesellschaft mbH, Balzweg 3, Vechta)
 23/002/2023

 Ausbau der Straße Kringelkamp in Vechta 66/001/2023

- 17. Standortkonzept zur Prüfung, Bewertung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen **60/003/2023**
- 18. Bebauungsplan Nr. 170 A 'Südlich Welper Straße' im beschleunigten Verfahren gemäß §13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

61/004/2023

19. Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37c 'Vechta West III' gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 58 NKomVG

61/001/2023

20. Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG 20/002/2023

Eröffnung der Sitzung,

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,

Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzende Göhner eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Sie begrüßt alle Ratsmitglieder, die interessierte Öffentlichkeit, die Mitarbeiter der Verwaltung, insbesondere Erste Stadträtin Sandra Sollmann, die Gleichstellungsbeauftragte Andrea Schlärmann, den Rechtsreferendar Herrn vor dem Berge und Bürgermeister Kristian Kater, sowie den Vertreter der Presse. Mit Einladung vom 03.03.2023 sei ordnungsgemäß geladen worden.

Entschuldigt hätten sich die Herren Bartz und Leßel. Der Rat sei damit beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor. Sie stellt daher die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

TOP 2

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 23.01.2023 -Öffentlicher Teil-

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen weist darauf hin, dass im Protokoll unter TOP 12 zum B-Plan Nr. 93 "Südlich Schweriner Straße" die Aussage des Bürgermeisters, dass das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen sei, vermutlich nicht richtig sei. Bürgermeister Kater bestätigte, dass sich die Bauleitplanung noch im Verfahren befinde. Die Protokollierung werde entsprechend angepasst.

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

"Das Protokoll über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 23.01.2023 -Öffentlicher Teil- wird mit den vorgenannten Änderungen genehmigt."

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 30

Enthaltungen: 1

TOP 3

Einwohnerfragestunde

Keine Fragen.

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sowie Beantwortung von Anfragen;

- Anfrage der CDU-Fraktion vom 05.02.2023 zur Veranstaltung "Klimakatastrophe und Verantwortung" am 01.02.2023
- Anfrage der Fraktion Wir für Vechta vom 17.02.2023 zur Terminvergabe Bürgerbüro
- Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.02.2023 zur Beseitigung von Schottergärten
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 24.02.2023 zu Sachständen verschiedener Anträge/ Anfragen

Bürgermeister Kater berichtet wie folgt:

I. Anfragen

(Fragen der Fraktionen und Gruppen sind in blauer, Antworten des Bürgermeisters in schwarzer Schrift dargestellt.)

Anfrage der CDU Fraktion vom 05.02.2023 zur Veranstaltung "Klimakatastrophe und Verantwortung"

Am 1.2.2023 fand die Veranstaltung "Klimakatastrophe und Verantwortung" in Vechta statt. Unter anderem trat die "Partnerschaft für Demokratie" in der Werbung (Plakate ect) als Unterstützer der Veranstaltung auf.

Bürgermeister Kater leitet zu dem Thema ein, dass im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" die Stadt Vechta eine finanzielle Zuwendung für die Arbeit einer "Lokalen Partnerschaft für Demokratie" in Höhe von bis zu 125.000 € jährlich erhalte.

Während die Arbeit der Partnerschaft für Demokratie durch die Kreisvolkshochschule Vechta e.V. als externe Koordinierungs- und Fachstelle umgesetzt werde, treffe der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie die Entscheidungen über die Förderung konkreter Maßnahmen und Projekte aus dem sog. "Initiativfond". Der Begleitausschuss müsse mehrheitlich mit Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt sein.

Der Projektträger Contra e.V. habe eine Förderung für eine mehrteilige Doppelveranstaltungsreihe "Der Politische Mittwoch" erhalten. Während die Veranstaltung am Mittwochabend an die Öffentlichkeit adressiert sei, richte sich die Veranstaltung am Donnerstagvormittag an Schulen. Anhand einer Lesung oder eines Vortrages mit anschließender Diskussion wolle der Projektträger eine Debatte über aktuelle gesellschaftliche Themen rund um Demokratie anstoßen, damit sich die Teilnehmenden kritisch mit verschiedenen Fragestellungen auseinandersetzten und sich ihrer eigenen Meinung bilden könnten. Dabei solle die demokratische Debattenkultur gefördert werden.

Die erste Veranstaltung dieser Reihe habe am 01.02.2023 mit dem Titel "Klimakatastrophe und Verantwortung" stattgefunden. Wegen der Kurzfristigkeit habe laut Auskunft des Projektträgers Contra e.V. keine Schulveranstaltung am darauffolgenden Tag durchgeführt werden können.

Dieses vorausgeschickt beantwortet Bürgermeister Kater die Anfrage der CDU-Fraktion wie folgt:

- 1. In welcher finanziellen Höhe hat die Partnerschaft für Demokratie (und damit der Steuerzahler in Bund und Stadt) die Veranstaltung gefördert? Bitte differenzieren:
 - a) Kosten des Veranstaltungsortes

Null Euro

b) Kosten der Referentin

Null Euro

c) Fahrtkosten der Referentin

Null Euro

d) Kosten der Moderation

Null Euro

e) Kosten der technischen Ausstattung

Null Euro

Der Projektträger Contra e.V. habe für die erste Veranstaltung keine Kosten für die Referentin und die Moderation gestellt. Kosten für Veranstaltungsort und technische Ausstattung seien nicht angefallen. Stattdessen seien für die übergeordnete Planung der gesamten Veranstaltungsreihe Kosten im Umfang von 401,65 € inkl. Mwst. entstanden.

2. Wer hat die Auswahl zu Thema und Referentin getroffen?

Der Projektträger wähle im Rahmen der Veranstaltungsreihe Themen und Referenten aus.

- 3. Am 28./29.01.2023 wurden an zahlreichen Stellen im öffentlichen Raum (Bahnhof, Europaplatz ...) und auch an privaten Flächen Plakate mit dem Text "Angekommen in der Klimakatastrophe. Was wirst Du tun?" geklebt, die für die Veranstaltung warben.
 - a) War das Plakatieren genehmigungspflichtig?
 - b) Lag diese Genehmigung vor?

zu a) und b):

Unabhängig davon, ob das Bekleben von Stadtmobiliar als Sondernutzung gewertet werde oder nicht, hätte in jedem Fall die Stadt Vechta als Eigentümerin des Stadtmobiliars um Erlaubnis gefragt werden müssen, was nicht geschehen sei.

- c) Welche Kosten entstanden für das Entfernen dieser Plakate?
- d) Wer trägt diese Kosten? (bitte differenzieren nach öffentlichen und privaten Eigentümern)

zu c) und d):

Für das Entfernen der Plakate im öffentlichen Bereich seien Kosten für den städtischen Bauhof in Höhe von 600,00 € angefallen. Diese Kosten trage die Stadt Vechta, da kein Verursacher bekannt sei, dem sie in Rechnung gestellt werden könnten.

Plakatiert worden sei ebenfalls auf dem Privatgelände der Universität. Nach Auskunft der Universität seien für das Entfernen der Plakate auf dem Unigelände keine zusätzlichen Kosten angefallen, da die Plakate durch die Hausmeister im Rahmen ihrer Dienstzeit mit geringem zeitlichen Aufwand rückstandslos entfernt werden konnten.

e) Wie beurteilt die Verwaltung der Stadt Vechta das Plakatieren? Liegt eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat vor?

Die Frage, ob das Bekleben eine Straftat darstelle, sei von der zuständigen Staatsanwaltschaft respektive dem zuständigen Strafgericht zu beantworten.

f) Wurde eine Ordnungswidrigkeit bzw. eine Straftat angezeigt und wenn ja, von wem und gegen wen?

Die Verwaltung habe am 06.02.2023 Strafanzeige bzw. Strafantrag wegen aller in Frage kommender Delikte gegen Unbekannt gestellt. Bereits am Montag, den 30.01.2023, sei

die Polizei über die Verwaltung von der Plakataktion und der bevorstehenden Veranstaltung in der Banane informiert worden, ohne dass zu diesem Zeitpunkt schon offiziell Strafanzeige/ Strafantrag gestellt worden sei. Die Polizei habe aber unmittelbar nach dieser Information eigene Ermittlungen eingeleitet, was der Verwaltung bekannt war.

4. Wurden Repräsentanten der Partnerschaft für Demokratie bzw. der Verwaltung der Stadt Vechta zu der Veranstaltung eingeladen? Haben diese an der Veranstaltung teilgenommen? Sowohl der Koordinierungs- und Fachstelle als auch den Mitgliedern des Begleitausschusses seien die Termine der Veranstaltungsreihe bekannt. Auch der Termin am 01.02.2023 war bekannt. Da ein Besuchsrecht für die Veranstaltung bestehe, habe es keiner gesonderten Einladung bedurft. Zudem sei die Veranstaltung öffentlich gewesen. Mitglieder des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie hätten an der Veranstaltung teilgenommen.

- 5. Wie beurteilt die Verwaltung der Stadt Vechta die Veranstaltung? Bitte differenzieren:
 - a) Bis zur Plakatierung am 28./29.01.2023
 - b) Nach der Plakatierung am 28./29.01.2023
 - c) Nach der Veranstaltung

zu a) bis c):

Ziel des Projektträgers Contra e.V. und mittelbar auch das Ziel der Partnerschaft für Demokratie sei es, aktuelle Themen von gesellschaftspolitischem Interesse der breiten Öffentlichkeit vor Ort zugänglich zu machen, damit sich Teilnehmende kritisch mit aktuellen Fragestellungen auseinandersetzten und sich eine eigene Meinung bilden könnten. Dazu gehöre auch die aktuelle Bewegung eines kleinen Teils der Gesellschaft mit dem Namen "Letzte Generation". Dieses formulierte Ziel scheine im Falle der Veranstaltung am 01. Februar erreicht worden zu sein, was schon die Reaktion der CDU-Stadtratsfraktion und diese Anfrage zeigten. Während der Veranstaltung seien ca. 40 bis 50 Personen aus den unterschiedlichsten persönlichen wie beruflichen Milieus anwesend gewesen, so auch Mitglieder des Stadtrates.

Auch die unzulässige Plakatierung ändere an dieser Bewertung nichts, zumal die hierfür verantwortlichen Personen nicht bekannt seien. Wie zuvor dargelegt, habe die Stadt Vechta wegen der ungenehmigten Plakatierung Strafanzeige gestellt.

6. Entsprach die Veranstaltung nach Ansicht der Verwaltung der Stadt Vechta den Förder-Grundsätzen der Partnerschaft für Demokratie?

Zu den Grundsätzen der Förderung im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben" gehöre u.a. die gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf alle demokratie- und rechtsstaatsfeindlichen Phänomene und die Stärkung des öffentlichen Engagements hiergegen. Die Referentin der "Letzten Generation" habe in der Veranstaltung zu keiner Zeit bestritten, dass Straftaten verübt würden, in der Absicht, bestimmte Klimaziele zu erreichen. Hierüber bedürfe es der öffentlichen Auseinandersetzung so wie dies auch in allen anderen Medien und Formaten der Fall sei.

Seitens des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie habe im Anschluss an die Veranstaltung gemeinsam mit dem Projektträger ein Kritikgespräch stattgefunden. Darin sei insbesondere das Verteilen von Mitmachbögen durch die Referentin der "Letzten Generation" kritisiert worden.

7. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung der Stadt Vechta aus diesen Beurteilungen? Die Stadt Vechta habe vollstes Vertrauen in die Arbeit des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie. Dieser treffe seine Förder-Entscheidungen im Rahmen der Vorgaben des Bundesprogrammes "Demokratie leben" unabhängig von der Stadt Vechta.

Anfrage der Fraktion Wir für Vechta vom 17.02.2023 bzgl. Terminvergaben Bürgerbüro der Stadt Vechta

Da wir wiederholt auf die langen Wartezeiten für Termine beim Bürgerbüro Vechta angesprochen wurden, stellen wir folgende Fragen, um die Mitarbeiter vor einer eventuellen Überlastung zu schützen.

Aktuell würden im Bürgerbüro der Stadt Vechta fünf Mitarbeiterinnen arbeiten, davon drei in Vollzeit und zwei mit einer 3/4-Stelle. Bei einer Personalbedarfsbemessung aus dem Jahr 2021 sei für das Bürgerbüro ein Bedarf von 4,32 Vollzeitäquivalenten errechnet worden. Seitdem seien die Aufgaben Fundangelegenheiten und Fischereiwesen im Bürgerbüro hinzugekommen, so dass in der Folge der Zeit durch den Fachdienst Personal und Organisation eine erneute Personalbedarfsberechnung durchgeführt werde. Aus der Berechnung aus dem Jahr 2021 könne geschlossen werden, dass das Bürgerbüro bei einer Stadt unserer Größenklasse und dem aktuellen Aufgabenzuschnitt mit 4,5 Stellen auskömmlich besetzt sei. Diese Bewertung werde aber – wie gesagt – aktuell überprüft.

1. Wie lange dauert es zurzeit, einen Termin im Bürgerbüro der Stadt Vechta (z.B. zur Beantragung eines Reisepasses) zu bekommen?

Es gebe für die Bürgerinnen und Bürger verschiedene Möglichkeiten, Termine im Bürgerbüro zu vereinbaren. Der Klassiker sei das Terminbuchungssystem auf der städtischen Homepage. Hier seien dauerhaft zwei Terminzeitschienen freigeschaltet. Die Terminzeitschiene für Beantragungen sei aktuell bereits für die kommenden 6 Wochen ausgebucht. Daneben gebe es eine weitere für die Abholung von Ausweisen. Hier seien jederzeit Termine, auch taggleich, verfügbar. Wenn es die Personalsituation im Bürgerbüro zulasse, d.h. die überwiegende Anzahl der Mitarbeiterinnen im Dienst sei, würden taggleich weitere Termine freigeschaltet. Es lohne sich also morgens der Blick in das Terminbuchungssystem. Hierauf würden die Bürgerinnen und Bürger auf der Homepage ausdrücklich hingewiesen. Viele Bürgerinnen und Bürger wählten auch den telefonischen oder den persönlichen Weg. Diese würden ebenfalls zurückgerufen und Termine würden vereinbart, auch kurzfristig.

2. Wie lange dauert es zurzeit durchschnittlich, bis ein Telefonat in der Rathauszentrale (Tel. 04441 886-0) von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin entgegengenommen wird?

Die Telefonzentrale sei vormittags mit einer Person besetzt, die versuche, die Gespräche sofort an die/den Sachbearbeiter/in im Hause durchzustellen, um dann das nächste Gespräch anzunehmen. Sollten die durchgestellten Gespräche von der/dem Sachbearbeiter/in nicht angenommen werden, gingen diese wieder an die Telefonzentrale zurück und die Kollegin versuche erneut, an eine/n Vertreter/in zu vermitteln. Termine für das Bürgerbüro und das Standesamt würden aus der Telefonzentrale an den Empfang durchgestellt, dort nehme die Mitarbeiterin das Anliegen entgegen. Im Bedarfsfall riefen die Kolleginnen aus dem Bürgerbüro zeitnah zurück. Nachmittags bzw. auch morgens bei Abwesenheit der Kollegin aus der Telefonzentrale würden alle in der Zentrale eingehenden Gespräche direkt von der Mitarbei-

terin am Empfang angenommen. Dort würden auch gleichzeitig die persönlich anwesenden Bürgerinnen und Bürger bedient.

Dieses Procedere vorausgestellt, beantwortet Bürgermeister Kater die konkrete Frage wie folgt: Eine durchschnittliche Minutenzeit lasse sich nicht feststellen oder berechnen. Je nach Anrufaufkommen könne die Wartezeit auch zwei Minuten oder länger dauern.

3. Welche Maßnahmen plant die Stadtverwaltung, um die Mitarbeiter zu entlasten und die Wartezeiten zu reduzieren?

Wie in der Vorrede ausgeführt, werde die Personalbedarfsberechnung aktuell überprüft. Zeitgleich werde die Organisation bezüglich der Abarbeitung der Termine sowie der im Bürgerbüro ebenfalls zu leistenden Nebenarbeiten (z.B. Anmeldung von inhaftierten Personen, Abgleich mit anderen Meldebehörden, örtliche Ermittlungen, Statistik intern und extern, Durchführung von Briefwahlen) hinterfragt.

<u>Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.02.2023 zur Beseitigung von Schottergärten</u>

1. Hat der Beschluss des OVG Lüneburg vom 17. Januar 2023 (Az.: 1 LA 20/22) zur Möglichkeit von niedersächsischen Bauaufsichtsbehörden die Beseitigung von Schottergärten anzuordnen, wenn nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 2 NBauO genügen, Auswirkungen/ Konsequenzen auf den Umgang mit sogenannten "Schottergärten" im Stadtgebiet Vechta?

Die NBauO sehe in § 9 Abs. 2 bereits vor, dass nicht überbaute Flächen eines Baugrundstücks, sofern diese nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich seien, Grünflächen sein müssten. Der Gerichtsbeschluss diene der Klarstellung und unterstütze somit die Unteren Bauaufsichtsbehörden in ihren Bemühungen Schotter-/ Kies-/ Steingärten zu untersagen.

2. Können oder sollen z.B. zukünftig von der Stadt Vechta bei konkreten Hinweisen auf unzulässige "Schottergärten" Rückbauten seitens der Baubehörde eingefordert und durchgesetzt werden?

Die Mitarbeiter/innen der Bauaufsichtsbehörde würden bereits Kontrollen durchführen und bei Verstößen einschreiten. Allerdings würden Grundstücke ganzheitlich betrachtet und somit Schwarzbauten, die Abwehrrechte des Nachbarn berührten (bspw. Wohnnutzung in Grenzgarage) ebenso verfolgt wie eine Überschreitung der zulässigen Versiegelung, wie sie durch zusätzliche Pflasterflächen verursacht würden. Eine isolierte Kontrolle und Verfolgung von Schottergärten sei wenig praktikabel. Zudem belege der Gerichtsbeschluss, dass eine flächendeckende, quartiersbezogene Erfassung und Verfolgung von angelegten Schottergärten erforderlich sei, um Willkür der Behörde auszuschließen, welche ohne entsprechende Vorbereitung und zusätzliches Personal nicht umsetzbar sei. Da die Stadt als Behörde an Verwaltungsvorschriften gebunden sei, handele es sich bei bauaufsichtlichen Verfahren i.d.R. um langwierige Verfahren, die nicht selten zu Widerspruchs- und Klageverfahren führten, welche entsprechend Personal binden würden.

3. Ist als Konsequenz aus dem Beschluss des OVG Lüneburg in der Zukunft festzulegen, dass Freiflächen gärtnerisch als Grünflächen anzulegen sind und "Schottergärten" nicht zulässig sind? Aufgrund der Zunahme von Schottergärten in den Wohnbaugebieten nehme die Stadt Vechta in ihren Bebauungsplänen aus gestalterischen Gründen und aus Gründen des Naturschutzes (Lebensraum für Insekten, Nahrungsgrundlage für Avifauna etc.) folgende örtliche Bauvorschrift seit 2020 auf:

Vorgärten:

Die Vorgärten in den Allgemeinen Wohngebieten, mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen, sind gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Kiesbeeten und/ oder Steinbeeten ist nicht zulässig.

Neben den Festsetzungen in den neueren B-Plänen zum Ausschluss von Schottergärten, enthielten sowohl Baugenehmigungen als auch Baumitteillungen seit Dezember 2019 einen Hinweis auf die Herstellung von Grünflächen gemäß § 9 Abs. 2 NBauO.

Anfrage der CDU Fraktion vom 24.02.2023 zu Sachständen verschiedener Anträge/ Anfragen

Antrag vom 09.06.2022 – Nachnutzung ehemaligen Feuerwehrgelände
 Wie ist der Sachstand zum Gelände der FTZ alt? Der Neubau schreitet sichtbar voran, die

Nachnutzung ist völlig offen?

Der Rat habe sich in seiner Sitzung am 13.09.2022 mit dem Antrag befasst. Es sei folgender einstimmiger Beschluss gefasst worden:

"Für eine Neubebauung der zukünftig zur Verfügung stehende Grundstücke der heutigen Feuerwehrtechnischen Zentrale bzw. der Einsatzleitstelle an der Oldenburger Straße 23 (Flur 8, Flurstücke 256/7 und 259/4 der Gemarkung Vechta) soll eine Konzeptvergabe durchgeführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Rahmenbedingungen für eine Konzeptvergabe in Absprache mit dem Landkreis Vechta vorzubereiten. Die Rahmenbedingungen für eine Konzeptvergabe sollen im Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen beraten werden."

Je nach Kapazitäten im FD 61 sowie abhängig von der Abstimmung mit dem Landkreis könnte der Tagesordnungspunkt ggf. in der April- oder Mai-Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen beraten werden.

2. Antrag vom 16.06.2022 – Anfrage und Einberufung des Rates am 06.09.2022 zur Situation "Rund um den Bahnhof"

Der Einsatz der Streetworker steht bevor, ist aber unserer Meinung nach nur ein Baustein. Wir erwarten ein umfassendes Sicherheits- und Sauberkeitskonzept. Es gab wohl daher zu allen Themen Antworten, leider hat sich die Situation aber, bei allen wichtigen Angelegenheiten in keinster Weise erkennbar verbessert.

Der Münzautomat an den öffentlichen Toiletten sei verstärkt worden und dementsprechend auch einbruchssicherer bzw. besser vor Vandalismus geschützt. An dem inneren Treppengeländer seien entsprechende Glaselemente angebracht worden, so dass man von dort keinen Müll mehr in die Zwischenräume werfen könne (1 Element fehle aktuell noch). Der Müll in

den Zwischenräumen werde im Zuge einer anstehenden Unterhaltungsmaßnahme (innerhalb der nächsten 14 Tage) entfernt.

In Bezug auf den von Stadt und Wasserwerk beauftragten Sicherheitsdienst GWS sei bekanntermaßen das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Dieser Sicherheitsdienst bestreife neben dem Parkhaus jedenfalls in den wärmeren Monaten von Mai bis Oktober auch den Bereich vor dem Gulfhaus und dem Museum, den Zitadellenpark sowie die Fuß- und Radwegbrücke an der Mobilitätstation. Der Einsatz des Sicherheitsdienstes sei weiter vorgesehen. Das städtische Rechtsamt stehe in Kontakt mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter. Dieser habe berechtigte Hoffnungen, dass der Sicherheitsdienst schon im Monat März wieder seine Arbeit aufnehmen könne und werde.

Einschätzung der Polizei

Bereits in der Ratssitzung am 13.09.2022 seien die Straftaten im Bereich Zitadelle, An der Gräfte, Moorgärten, Neuer Markt für den Zeitraum Januar bis August 2022 betrachtet worden. Diese entsprachen laut Aussage der Polizei in Bezug auf Qualität und Quantität denen anderer öffentlicher Orte. Dies gelte auch für den Folgezeitraum vom 01.09.2022 bis zum 28.02.2023 (6 Monate).

- Keine Raubüberfälle
- Keine Sexualdelikte oder sexuelle Belästigung
- 2 Körperverletzungen (eine einfache und eine gefährliche, beides Beziehungsdelikte)
- 1 Bedrohung
- 39 Diebstahlsdelikte, davon
 - 33 Diebstähle von Fahrrädern
 - 1 Diebstahl KfZ
 - 2 Automatenaufbrüche
 - 3 sonstige Diebstähle (Taschendiebstähle, Diebstahl Fahrradklingel)
- 7 Sachbeschädigungen

Signifikant sei nach Aussage der Polizei ein sprunghafter Anstieg der Fahrraddiebstähle, worüber mit der Polizei noch zu sprechen sein werde.

Ordnungsamt und Bauhof führten an der Mobilitätsstation regelmäßig Fahrradräumaktionen durch, bei welchen verkehrswidrig abgestellte Fahrräder ohne diese zu beschädigen eingesammelt und zum städtischen Bauhof verbracht würden.

Mobile Jugendarbeit/ Streetwork

Wie bereits berichtet, sei aufgrund der politischen Beschlüsse aus September 2022 nach Durchführung eines Vergabeverfahrens das Caritas Sozialwerk damit beauftragt worden, in der Stadt Vechta und im speziellen auch im Bahnhofsumfeld aufsuchende Jugendarbeit im Umfang von zwei Vollzeitstellen durchzuführen. Das CSW habe die Stellen ausgeschrieben. Noch sei das Bewerbungsverfahren nicht abgeschlossen. Bürgermeister Kater rief daher an dieser Stelle alle Interessierten auf, sich gerne auf diese Stellen zu bewerben.

3. Anfrage vom 28.01.2022 zum Verkehrsversuch Bremer Tor

Hier erwarten Bürgerinnen und Bürger und insbesondere die Anlieger endlich eine finale Verkehrsführung. Wann kommt diese?

Die Auswertung der Verkehrsdaten liege inzwischen vor und solle in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen im April 2023 beraten werden.

4. Anfrage vom 18.12.2022 zum Sicherheitsproblem Treppe im Rathaus

Zur Treppe im Rathaus gab es die Antwort, dass baurechtlich alles in Ordnung ist. Das wollen wir auch nicht bestreiten. Es ist aber fakt, dass es wiederholt zu Stürzen gekommen ist. Deshalb ist es unserer Meinung nach wichtig, über die baurechtlichen Standards hinauszugehen und es mit einem Mehr an Vorkehrungen zu verhindern, dass Besucher hier zu Schaden kommen. Allein die beiden letzten Stufen mit einem Leuchtband zu versehen wäre eine ganz einfache Maßnahme.

Alle drei unteren Stufen würden mit einem entsprechenden gelb-schwarzen Klebeband markiert (bisher "nur" der Sockel).

Während der regulären Öffnungszeiten sei das Licht als Dauerlicht eingestellt. Im Hinblick auf Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten werde der aktuelle Lichtschalter (unten bei den Toiletten) gegen einen Bewegungsmelder ausgetauscht.

Von einem Leuchtband in den Treppenstufen werde abgesehen, da die Erfahrungen mit dem Leuchtband in der Treppe im EG zeigten, dass dadurch eine Blendungsgefahr bestehe.

II. Feuerwehrfahrzeugspende an die Ukraine

Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 21.02.2023 beschlossen, dass das Tanklöschfahrzeug 16/25 der freiwilligen Feuerwehr Vechta, Ortswehr Vechta, über die Hilfsorganisation Feuerwehr-Hilfsbrücke-Ukraine des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. an die Ukraine übergeben werden solle. Dies sei bereits am letzten Wochenende vollzogen worden.

III. Bauleitplanung

Zur Umsetzung der Planungsziele habe der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 07.03.2023 die Aufstellung des vorgabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 198 "Hotel nördlich der Falkenrotter Straße" im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Zur Beantwortung von Anfragen bittet die Ratsgruppe VCD/FDP zukünftig allen Ratsmitgliedern die Antworten bereits vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Bürgermeister Kater informiert, dass jedes Ratsmitglied das Recht habe Anträge und Anfragen zu stellen. Der Bürgermeister entscheide jedoch, wie er antworte. Sofern Anfragen in der Ratssitzung beantwortet werden sollten, müssten siewie Sachanträge- zwei Wochen vor der Sitzung spätestens bei ihm eingehen, so die Regelung in der Geschäftsordnung. Eine darüberhinausgehende Regelung sei nicht möglich.

Die Fraktion Wir für Vechta schlägt alternativ vor, die Antworten in der Sitzung gleichzeitig (zum Mitlesen an der Leinwand darzustellen. Bürgermeister Kater verweist auch hier auf die vorgenannten rechtlichen Bestimmungen. Eine entsprechende Vorgehensweise sei nicht vorgesehen.

Änderungsmitteilung der SPD-Fraktion vom 25.02.2023 zur Besetzung des Verwaltungsausschusses sowie einiger Fachausschüsse;

- a) Bestimmung der Beigeordneten und der Vertreter/innen;
- b) Benennung von Ausschussmitgliedern sowie von Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen;

Feststellungsbeschluss

Ratsvorsitzende Göhner informiert, dass die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 25.02.2023 Änderungen von Ausschussbesetzungen und -vorsitzen angezeigt habe. Die konkreten Änderungen seien der Beschlussvorlage bzw. dem Schreiben zu entnehmen.

Folgende Änderungen wurden mitgeteilt:

a) Verwaltungsausschuss:

Die SPD-Fraktion benennt folgende Beigeordnete und Vertreter/innen (Änderung in blau):

Beigeordnete: Vertreter/innen:

Sam Schaffhausen Dr. Frank Lammerding

Simon Kalkhoff Jana Bröker

b) Fachausschüsse:

Die **SPD-Fraktion** benennt folgende Ausschussmitglieder, Vorsitzende, stellv. Vorsitzende (Änderungen in blau):

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Marktwesen

Jana Bröker (Vorsitzende)

Alexander Bartz (Stellvertretender Vorsitzender)

Sylvia Borchardt

Sebastian Ramnitz

Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung

Alexander Bartz

Jana Bröker

Sebastian Ramnitz

Sam Schaffhausen

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

"Die vorstehend aufgeführten Ausschussbesetzungen werden festgestellt."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag der Fraktion Wir für Vechta vom 17.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäfts-

ordnung;

"Das gelbe Band"

Ratsvorsitzende Göhner weist darauf hin, dass zunächst klarzustellen sei, wie mit Sachanträgen umzugehen sei. Sie dankte in diesem Zusammenhang dem Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion, aufgrund dessen Nachfrage zur Behandlung von Anträgen die Erste Stadträtin Sollmann in dieser Ange-

grund dessen Nachfrage zur Behandlung von Anträgen die Erste Stadträtin Sollmann in dieser Angelegenheit mit dem Beigeordneten des Nds. Städtetages gesprochen habe. Sie erteilt der Ersten Stadt-

rätin alsdann das Wort zur rechtlichen Einordnung der vorliegenden Sachanträge (TOP 6 – 12).

Diese informiert, dass das Verfahren in § 56 NKomVG in Verbindung mit §§ 10 und 13 der GO des

Rates geregelt sei. Der Rat behandele die Anträge in der heutigen Sitzung nicht inhaltlich, sondern

entscheide darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollten.

Das Verfahren sei folgendermaßen:

Zunächst erhielten Antragstellende das Wort. Diese dürften den Antrag in die Sitzung einbringen (also

sagen worum es geht) und kurz begründen, warum sich ein bestimmter Fachausschuss mit dem Antrag befassen solle. Im Anschluss gebe es Gelegenheit zur Gegenrede. Je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie jedes fraktionslose Ratsmitglied habe das Recht, zur Frage

der Verweisung in den Ausschuss Stellung zu nehmen (s.h. § 13 Abs. 2 der GO). Äußerungen zur Sa-

che selbst oder allgemeine politische Meinungsäußerungen seien nicht zulässig. Es gehe einzig um die

Verweisung in den Fachausschuss. Die inhaltliche Debatte habe dort (im Fachausschuss) zu erfolgen.

Ratsvorsitzende Göhner dankte der Ersten Stadträtin Frau Sollmann für ihre Ausführungen und bat

die Antragstellenden, ihren Antrag jeweils nur kurz vorzustellen. Eine inhaltliche Debatte erfolge im

jeweiligen Fachausschuss.

Sie gab der Fraktion Wir für Vechta das Wort zur Vorstellung ihres Antrags.

Die Antragstellerin stellte ihren Antrag vor und beantragte die Verweisung in den Ausschuss für Um-

welt, Planung und Bauen.

Die CDU-Fraktion unterstützt das Anliegen. Eine inhaltliche Anregung weist Ratsvorsitzende Göhner

vor dem Hintergrund zurück, dass ausschließlich über die Verweisung debattiert werde.

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

"Der Antrag der Fraktion Wir für Vechta vom 17.02.2023 auf Beteiligung der Stadt Vechta an der Ak-

30

tion "das gelbe Band" wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen."

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen:

Enthaltung: 1

Antrag der Ratsgruppe VCD/FDP, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Fraktion Wir für Vechta vom 17.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung;

Organisationsänderung: Klimaschutzmanager als Stabsstelle des Bürgermeisters

Die Antragsteller stellen ihren Antrag vor und beantragen eine Verweisung in den Ausschuss für Um-

welt, Planung und Bauen mit abschließender Beschlussfassung im Rat.

Bürgermeister Kater gibt eine rechtliche Würdigung des Antrags ab. Gemäß § 56 NKomVG müsse sich

der Rat mit jedem Antrag befassen, daher sei dieser auch in die Tagesordnung aufgenommen wor-

den. Die Organisationshoheit liege jedoch beim Bürgermeister, so dass weder der Rat noch der Ver-

waltungsausschuss zuständig seien und einen entsprechenden Beschluss fassen könnten.

Die SPD-Fraktion lehnt die Verweisung ab. Es werde zwar die Stärkung des Klimaschutzmanagers

begrüßt, handele sich also nicht um eine inhaltliche Ablehnung. Jedoch sei darauf zu achten, dass

ausschließlich Dinge verwiesen würden, für die der Rat/VA auch tatsächlich zuständig sei.

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird darum gebeten, sofern ein Beschluss nicht möglich

sei, den Antrag als Appell zu werten, die Position des Klimaschutzmanagers aufzuwerten.

Die Ratsgruppe VCD/FDP stellt den Änderungsantrag, einen entsprechenden Prüfauftrag an den Bür-

germeister zu stellen. Dieser sei -bei Bedarf- als neuer Sachantrag zu stellen, so Bürgermeister Kater.

Ratsvorsitzende Göhner lässt daher über den Antrag auf Verweisung abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

"Der Antrag der Ratsgruppe VCD/FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Wir für Vechta vom 17.02.2023 auf Zuordnung des Klimaschutzmanagers per Organisationsverfügung als

Stabsstelle des Bürgermeisters wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen."

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 22

TOP 8

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der

Geschäftsordnung;

Berichterstattung zum Bearbeitungsstand verwiesener, nicht abgeschlossener Anträge

Die Antragstellerin stellt ihren Antrag vor und beantragt die Verweisung in den Verwaltungsausschuss

mit abschließender Beschlussfassung im Rat.

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

"Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.02.2023 auf regelmäßige Berichterstattung zum Bearbeitungsstand und zur zeitlichen Planung offener Anträge wird in den Verwaltungsausschuss

verwiesen."

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung;

Bündnis "Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeit"

Die Antragstellerin stellt ihren Antrag vor und beantragt die Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen.

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

"Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 22.02.2023, dass sich die Stadt Vechta dem Bündnis "Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeit" anschließt, wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen."

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10

Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung; Bezuschussung Erschließungskosten

Die Antragstellerin stellt ihren Antrag vor und beantragt eine Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen.

Aufgrund diverser Anmerkungen zu offenen Fragen weist Ratsvorsitzende Göhner erneut darauf hin, dass in der heutigen Ratssitzung keine inhaltliche Beratung erfolgt.

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

"Der Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2023 auf Schaffung einer Satzung zur Bezuschussung von Erschließungskosten wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen."

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

28

Enthaltung:

3

Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung; Digitales Vereinsregister

Die Antragstellerin stellt ihren Antrag vor und beantragt die Verweisung in den Ausschuss für Jugend und Sport.

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

"Der Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2023 auf Erstellung, Veröffentlichung und Pflege eines digitalen Vereinsregisters wird in den Ausschuss für Jugend und Sport verwiesen."

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 29

Nein-Stimmen: 2

TOP 12

Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2023 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung; Spielplatzkonzept

Die Antragstellerin stellt ihren Antrag vor und beantragt eine Verweisung in den Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales.

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

"Der Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2023 Erarbeitung eines Spielplatzkonzepts in Kooperation mit der Universität Vechta wird in den Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales verwiesen."

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 29

Enthaltung: 2

TOP 13

Vorstellung des Gleichstellungsberichts

Bürgermeister Kater führt in den Sachverhalt ein.

Er dankt der Gleichstellungsbeauftragten, Frau Schlärmann, die in Federführung zusammen mit vielen Mitarbeitenden der Verwaltung den Gleichstellungsbericht für den Zeitraum 2019 - 2021 erstmalig erstellt habe. Dieser liege auf den Tischen zur Mitnahme aus und werde dem Protokoll als Anlage beigefügt. Der Bericht gebe den Ist-Zustand wider, der die Gleichstellung sichtbar machen solle. So gebe es noch immer in vielen Bereichen Verbesserungspotentiale, jedoch habe man in dem genann-

ten Zeitraum viel gelernt und die Sichtweise auf die Gleichstellung verändert. Unter anderem habe sich der Anteil der Frauen in der Politik verbessert. In der Verwaltung zeige sich grundsätzlich ein ausgeglichenes Bild, nicht jedoch auf Ebene der Fachdienstleitungen. Ziel sei es, in der Stadt auch weiterhin zu mehr Geschlechtergerechtigkeit beizutragen.

Gleichstellungsbeauftragte Andrea Schlärmann stellt anschließend die Eckpunkte des Gleichstellungsberichts vor. Sie dankt dem Rat für dessen Vertrauen sowie den Kolleg/innen der Verwaltung für die Unterstützung zur Erstellung des Berichts im Rahmen einer Arbeitsgruppe, die gezeigt habe, dass sich die Verwaltung für eine geschlechtergerechte Gesellschaft einsetze. Der erste Gleichstellungsbericht sei genutzt worden, um eine Art "Bestandsaufnahme" durchzuführen und solle zukünftig durch seine Fortschreibungspflicht dazu dienen, verändertes Handeln und Entwicklungen zu erkennen und zu dokumentieren.

Sie geht auf die positiven Auswirkungen der Corona-Pandemie ein. So seien Themen wie Tele-Arbeit und Homeoffice deutlicher in den Fokus gerückt und mittlerweile fest in den Arbeitsalltag integriert. In der Vorstellung ihres Berichts hebt sie einzelne Highlights der Jahre 2019 -2021 hervor und stellt die Schwerpunkte ihrer Arbeit vor. So versuche sie, die Verwaltung zum Thema Chancengleichheit zu sensibilisieren, die Politik mitzunehmen, auf Missstände aufmerksam zu machen und Vereine und Initiativen zu unterstützen, die für eine Gleichstellung einstünden.

Frau Schlärmann lädt alle Ratsmitglieder ein, im Gleichstellungsbericht zu stöbern und sich bei Bedarf mit Fragen an sie zu wenden. Sie schließt ihren Vortrag mit einem Zitat von Ruth Bader Ginsburg:

"Kämpfe für die Dinge, die dir wichtig sind. Aber kämpfe so, dass sich dir andere anschließen wollen!"

Ratsvorsitzende Göhner dankt der Gleichstellungsbeauftragten für ihren Vortrag und den Gleichstellungsbericht.

Der Gleichstellungsbericht wird von den Ratsmitgliedern zur Kenntnis genommen. Alle Fraktionen und Gruppen danken der Gleichstellungsbeauftragten für die Erstellung des Berichts.

Im Rahmen der Aussprache wurden folgende Punkte angesprochen:

- Seite 13 des Berichts: "erstmals im Ortsrat auch Frauen vertreten" … diese Info sei nicht richtig, da bereits in der Ratsperiode von 2011-2016 Eva-Maria Rosenbaum als Frau im Ortsratsmitglied gewesen sei. Frau Schlärmann informiert, dass sich der Bericht ausschließlich auf den Berichtszeitraum ab 2019 beziehe.
- Eine halbe Stelle werde für die umfassenden Aufgaben als nicht ausreichend angesehen.
- Die Gleichstellung und die geleistete Arbeit würden unterstützt.
- Auf Nachfrage informiert Bürgermeister Kater, dass die Stadt auch einen Schwerbehindertenbeauftragten habe. Diese Position sei gesetzlich jedoch anders geregelt als die der Gleichstellungsbeauftragten.

Bürgermeister Kater schließt die Diskussion damit ab, dass es darum gehe, Impulse zu setzen, kritisch zu sein und damit das Ziel der Gleichstellung zu erreichen. Mit einer halben Stelle sei die Stadt Vechta

hier gut aufgestellt.

TOP 14

Ausbau der Gewerbestraße im Bereich des B-Planes 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges"

Auf Nachfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen informiert Fachbereichsleiterin Scharf, dass in der Versickerungsmulde ein Großteil des Wassers zurückgehalten werde. Diese sei mit einem Überlauf in den Regenwasserkanal versehen. Eine Information zur Länge der Planstraße werde mit dem Protokoll nachgereicht.

Anmerkung der Verwaltung: Die Planstraße hat eine Länge von ca. 110 m.

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

"Planstraße Gewerbegebiet 12,00 m

Gehweg in Pflasterbauweise mit Rundbord	2,00 m
Fahrbahn in Asphaltbauweise einschl. Rinne	6,50 m
Grünstreifen/Baustreifen	3,50 m
Entwässerung: Betonrohrleitung mit Abläufen	
und Versickerung in Grünstreifen	
Beleuchtung: systemgerechte LED-Leuchten	
Regelprofilbreite	12,00 m"

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15

<u>Bebauungsplan Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges"</u>
<u>Abschluss diverser Verträge mit der Familie Christiansen (Medi-Spezial)</u>
(<u>Firma CEG Christiansen Entwicklungsgesellschaft mbH</u>, Balzweg 3, Vechta)

Fachbereichsleiterin Scharf stellt den Sachverhalt anhand des Bebauungsplans kurz vor.

Auf Nachfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen informiert sie, dass die Kompensationsfläche in privatem Eigentum bleibe. Die Unterhaltungspflicht durch den Privaten werde grundbuchlich gesichert und gehe somit bei Insolvenz des Eigentümers auf den nächsten Eigentümer über. Straßen und Regenrückhaltebecken würden auf die Stadt übertragen und stünden somit auch in der Unterhaltungspflicht der Stadt.

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

"A) städtebaulicher Vertrag

Mit der Firma CEG Christiansen Entwicklungsgesellschaft mbH, Balzweg 3, Vechta bzw. einer noch zu gründenden Gesellschaft der Brüder Christiansen (im Folgenden Brüder Christiansen genannt) wird

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" ein städtebau-

licher sowie ein Erschließungsvertrag mit folgenden Inhalten abschlossen:

- Übernahme sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit der Baureifmachung der Gewerbeflä-

chen entstehen; eine Kostenbeteiligung durch die Stadt Vechta erfolgt nicht. Zu den Kosten gehö-

ren insbesondere sämtliche Kosten der Bauleitplanung samt erforderlicher Gutachten.

- Durchführung sämtlicher Kompensationsmaßnahmen bzw. Übernahme der Kosten.

Durchführung sämtlicher Erschließungsmaßnahmen einschl. Kosten der Regenrückhaltung.

- Die öffentlichen Flächen sind nach Rechtskraft des Bebauungsplanes kostenlos auf die Stadt

Vechta zu übertragen.

- In zukünftigen Kaufverträgen ist eine Bauverpflichtung wie folgt zu vereinbaren:

Einreichen eines genehmigungsfähigen Bauantrages innerhalb von 6 Monaten nach Vertrags-

abschluss; Baubeginn 1 Jahr nach vorliegender Baugenehmigung und Fertigstellung des Bauvorhabens 1 bis 2 Jahre nach Baubeginn. Die Verpflichtungen sind durch eine Vertragsstrafe

und ein Wiederkaufsrecht abzusichern.

Der Verkaufspreis wird nicht festgesetzt.

B) Tauschvertrag

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 wird eine Teilfläche eines bislang im Bebauungs-

planes Nr. 117 "Gewerbegebiet nördlich des Balzweges" belegenen städtischen Grundstückes über-

plant. Es handelt sich hierbei um das bestehende Regenrückhaltebecken, das nunmehr Gewerbeflä-

che werden soll.

Die Fläche des bisherigen RRB – alt – wird, bis auf einen schmalen Grundstücksstreifen, der zukünftig

als verbreiterte Zufahrt dem nördlich angrenzenden Grundstück Meyer dienen soll, gegen die Übernahme der Herstellungskosten für ein großes RRB und der Kosten für die Eigentumsübertragung

durch die Brüder Christiansen von der Stadt Vechta auf die Brüder Christiansen übertragen.

Zusätzlich haben die Brüder Christiansen der Stadt Vechta einen Betrag in Höhe von 37.323,00 €

(2.871 m² x 13,00 €/ m²) zu zahlen.

Des Weiteren ist ein Leitungsrecht für den Regenwasserkanal auf dem Grundstück der Brüder Christi-

ansen, Flurstück 24/15, Flur 34 der Gemarkung Vechta, entschädigungslos vorzusehen."

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ausbau der Straße Kringelkamp in Vechta

Bürgermeister Kater führt in den Sachverhalt ein. Der Beschluss über die Verkehrszählung lag in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses, so dass in dieser Sitzung darüber kein Beschluss zu fassen sei. Der Rat beschließe ausschließlich über die Ausbauart der Straße.

Die Fraktion Wir für Vechta erkundigt sich über die Modalitäten der Festlegung als Fahrradstraße und in welcher Sitzung diese festgelegt worden seien. Bei einem erforderlichen Anteil des Radverkehrs von 40 % stelle sich darüber hinaus die Frage, welche Verkehre insgesamt (=100 %) berücksichtigt würden, d.h. z.B. auch Fußgängerverkehre? Außerdem solle mitgeteilt werden, wann eine Zählung erfolgt sei, da ohne diese nicht beurteilt werden könne, ob der Anteil nicht ggf. doch bei über 40 % liege. Zuletzt habe die Ausweisung als Fahrradstraße sehr wohl etwas mit der Ausbauart zu tun (Breite der Fahrbahn etc.). Beschlüsse müssten generell mehr unter den Klimaschutzvorbehalt gestellt werden.

Bürgermeister Kater weist darauf hin, dass es heute ausschließlich um den Ausbaubeschluss gehe. Eine Verkehrszählung sei beschlossen und werde verwaltungsseitig durchgeführt. Eine Ausweisung als Fahrradstraße könne nur erfolgen, wenn der übergeordnete Anteil der Verkehre Radverkehre seien.

Anmerkung der Verwaltung:

Wie auch dem Protokoll des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen zu entnehmen ist, dienen als Grundlage für die Anordnung einer Fahrradstraße verwaltungsinterne Vorgaben in Anlehnung an Vorgaben von Fachbüros. Danach muss der Radfahreranteil mindestens 30 -35 % betragen. Ein politischer Beschluss wurde hierzu nicht gefasst.

Das städtische Messgerät zählt keine Fußgänger, sondern ausschließlich Zweiräder, PKW`s, Transporter, LKW's und Lastzüge (=100 %).

Die weiteren Fraktionen und Gruppen unterstützen die Beschlussempfehlung zur Ausbauart, teilweise jedoch unter der Maßgabe, dass -wie im Fachausschuss besprochen- eine Umwidmung der Straße zur Fahrradstraße auch nach Festlegung der Ausbauart noch erfolgen könne.

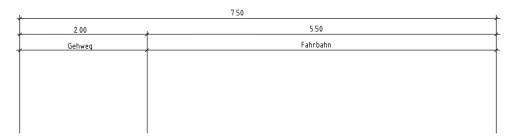
Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

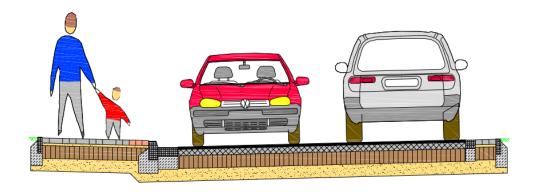
"Die Straße Kringelkamp soll wie folgt ausgebaut werden:

<u>Planstraße</u>

•	Bituminöse Fahrbahn einschl. Rinne in Betonsteinpflaster	5,50 m
•	Gehweg in Betonsteinpflaster	2,00 m
•	Entwässerung: Betonrohrleitung mit Einläufen	
Re	gelprofilbreite:	7,50 m"

Ausbauquerschnitt





Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 28

Nein-Stimmen: 3

TOP 17

Standortkonzept zur Prüfung, Bewertung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Fachdienstleiter Heuser stellt den Sachverhalt anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation vor. Er geht dabei zunächst auf die gesetzlichen Grundlagen ein und stellt die Prüfungsgrundsätze und Ausschlusskriterien (Kriterien mit positiver und negativer Wirkung) vor.

Auf Hinweis der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird verwaltungsseitig zugesagt, die in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen am 15.02.2023 angeregten Änderungen des Prüfschemas dem Protokoll beizufügen. Eine Einarbeitung in den Kriterienkatalog sei bereits erfolgt. Das überarbeitete Dokument werde auf der Internetseite der Stadt Vechta zur Verfügung gestellt.

Die Fraktion stimmt der Beschlussempfehlung grundsätzlich zu, sofern die genannten Änderungen eingearbeitet würden. Dennoch wäre es von Vorteil gewesen, vor Beschlussfassung die geänderte Version vorgelegt zu bekommen. Die Fraktion bittet, zukünftig entsprechende Änderungen in die Beschlussvorlagen einzuarbeiten.

Anmerkung der Verwaltung:

Folgende Änderungen des Prüfschemas wurden in Folge der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Pla-

nung und Bauen am 15.02.2023 eingearbeitet:

- Redaktionelle Anmerkungen seitens der "Grünen" wurden eingepflegt.
- Änderung zu Nr. 4.1 des Konzeptes wurde eingearbeitet.
- Die Abstandsregel unter Nr. 3.5 wurde herausgenommen.
- Unter Punkt 2.7 sei ein Mindestabstand genannt, aber keine Maximalhöhe
 - Geändert in: "Die technischen Ausprägungen der Anlage werden, entsprechend der jeweiligen Situation vor Ort, im Bebauungsplan vorgeschrieben."
- Unter Punkt 2.3 sei u.a. Düngung ausgeschlossen, aber bei Landwirtschaftlichen Flächen sei Düngung erforderlich.
 - Wurde in eine "Sollte-Formulierung" umgewandelt. Eine Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen ist also nicht ausgeschlossen.
- Folgende Formulierung wurde angepasst: Der Bau von FF-PV soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sollten auf landwirtschaftlichen Flächen, die durch eine Ackerzahl (Bodenpunkte) von mind. 25 gekennzeichnet sind, keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden.

Das finale Prüfschema ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt und wird auch online auf der Internetseite der Stadt Vechta zur Verfügung gestellt. Bei Änderungen der rechtlichen Vorgaben (LROP, RROP; BauGB etc.) wird das Konzept entsprechend angepasst.

Die CDU-Fraktion stimmt dem Konzept, auch aus Sicht der Landwirtschaft, da Anlagen vorrangig auf Dächern installiert werden sollten, zu. Es handele sich zudem nur um eine Richtlinie, die nicht in Stein gemeißelt sei. Fachbereichsleiter Heuser teilt mit, dass es sich um einen Prüfkatalog als Entscheidungshilfe für die Verwaltung handele. Auf Nachfragen der Fraktion wird verwaltungsseitig wie folgt informiert:

- Die im NKlimaG genannten 0,47 % zur Ausweisung von Freiflächenanlagen würden sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises beziehen. Diese Fläche sei -anders als bei Windkraftanlagennicht als Potentialfläche auszuweisen, die vorgegebene Fläche sei das bis zum Jahr 2033 zu erreichende Ziel.
- Eine Bauleitplanung sei nur bei "raumbedeutsamen Vorhaben" notwendig. Bei z.B. 2 Platten sei nicht davon auszugehen, dass diese als solche einzuordnen seien. Jede Planung bedürfe jedoch einer Einzelfallprüfung. Die Kosten des Bauleitplanverfahrens seien vom Investor zu tragen, so dass hier immer auch die Frage der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens zu berücksichtigen sei.

Was erneuerbare Energien etc. angehe, müsse man schneller werden, so die SPD-Fraktion. Dieses Konzept diene der Beschleunigung. Die Fraktion werde der Beschlussempfehlung daher folgen.

Die Ratsgruppe VCD/FDP bittet, zunächst die Änderungen in das Prüfschema einzuarbeiten, diese der Politik erneut vorzulegen und darüber dann in der nächsten Sitzung zu beschließen. Man sei sich grundsätzlich einig. Eine Eilbedürftigkeit werde zudem nicht gesehen. Bürgermeister Kater informiert, dass bereits Anträge vorlägen, die weiterbearbeitet werden sollten. Bei den vorzunehmenden Änderungen handele es ausschließlich um kleine Details. Fachbereichsleiterin Scharf ergänzt auf weitere Nachfrage, dass 4 oder 5 Anfragen vorlägen. Ob diese in einem Bauleitplanverfahren endeten, hänge von der Prüfung anhand der Kriterien ab.

Ratsvorsitzende Göhner fasst abschließend zusammen, dass in das Protokoll die Änderungen des Prüfkatalogs aufgenommen würden und lässt über die Beschlussempfehlung abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

"Das von der Verwaltung vorgelegte Konzept zur Prüfung, Bewertung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Stand: Januar 2023) wird mit den in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen vom 15.02.2023 eingebrachten Änderungen beschlossen. Bei zukünftigen Anfragen bzw. Anträgen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ist das Konzept als Entscheidungsgrundlage für die Einleitung von Bauleitplanverfahren anzuwenden."

Abstimmungsergebnis:Ja-Stimmen:29Enthaltungen:2

TOP 18

<u>Bebauungsplan Nr. 170 A 'Südlich Welper Straße' im beschleunigten Verfahren gemäß §13 a BauGB</u> mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Nachverdichtung innerhalb der Stadt sei wichtig, müsse jedoch verträglich sein, so die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1 Landkreis Vechta, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta mit Schreiben vom 23.09.2022		
Stellungnahme:	Prüfung:	
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden		
Belange bestehen grundsätzlich keine Be-		
denken.		
<u>Immissionsschutz</u>		
Der Formulierung in der textlichen Festset-	Der Anregung wird gefolgt und die textliche	
zung Nr. 13, dass Außenwohnbereiche	Festsetzung wird auf Basis der Empfehlung	
"vorzugsweise" zur geräuschabgewandten	angepasst.	
Seite ausgerichtet werden, ist zu unbe-		
stimmt. Gleiches gilt für den Begriff "bevor-		
zugt" hinsichtlich der Schlafräume. Es wer-		
den außerdem schallgedämmte Lüftungs-		

systeme beispielhaft aufgezählt. Das bedeutet, dass schon für das Genehmigungsverfahren bei Wohngebäuden entsprechende Sachverständige für Heizung und Lüftung herangezogen werden sollen, die die Dimensionierung prüfen müssen. Die Umsetzbarkeit dieser Festsetzung wird daher angezweifelt.

Wasserwirtschaft

Einer Versickerung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers sollte Vorrang gegeben werden und entsprechend festgesetzt werden. Überläufe können über das bestehende Regenwasserkanalnetz abgeleitet werden. Die Versickerung auf den einzelnen Grundstücken ist bei der Bebauung von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern erlaubnisfrei.

Der Bebauungsplan wird um die folgende textliche Festsetzung ergänzt:

"Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist aufzufangen, zu verwerten oder zu versickern. Ist eine Versickerung auf Grund der Bodenverhältnisse nicht möglich, ist das Oberflächenwasser auf den natürlichen Abfluss gedrosselt in den städtischen Regenwasserkanal einzuleiten"

<u>Planentwurf</u>

Die Kennzeichnung des maßgeblichen Lärmpegelbereichs für 70-75 dB(A) ist nicht in der Planzeichenerklärung enthalten. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Kennzeichnung der Lärmpegelbereiche wird in der Planzeichenlegende als beispielhaft angegeben. Die einzelnen Lärmpegelbereiche sind am Verlauf der Linien ausreichend gekennzeichnet.

Nr. 2 EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 30 mit Schreiben vom 22.08.2022	02, 26133 Oldenburg
Stellungnahme:	Prüfung:
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Rechtzeitig vor Durchführung von Baumaßnahmen wir die EWE Netz beteiligt.
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzwkorridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im	
Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wär- mepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.	
Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	

Nr. 3 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, 49377 Vechta, Bürger 1,2 & 10		
Stellungnahme:	Prüfung:	
ich bin Eigentümer des Grundstückes Bachstraße , Vechta, und somit vom Entwurf des B-Plans Nr. 170 A "Südlich Welper Straße" betroffen. Zum Entwurf des B-Plans, hier konkret zu den Festsetzungen des WA6, nehme ich wie folgt Stellung:		
Textliche Festsetzungen, Nr. 10 • In den textlichen Festsetzungen ist der	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Um	

sog. untere Bezugspunkt mit "gemessen senkrecht zur Mitte der zu erschließenden Straße zugewandten Gebäudeseite" angegeben. Bezogen auf das Gebiet WA6 ist der Untere Bezugspunkt an der westlichen Grenze somit die Diepholzer Straße. Hier weise ich darauf hin, dass es im Plangebiet, wie aus Katasterkarten ersichtlich, erhebliche Höhenunterschiede gibt. Sowohl von der Diepholzer Straße stadteinwärts Richtung Münster Straße also auch, für mich relevant, von der Diepholzer Straße zur Bachstraße (mindestens ca. 3m) bzw. weiter zur Welper Straße. D.h., der derzeit angenommene Untere Bezugspunkt an der Diepholzer Straße überragt das Höhenniveau an der Bachstraße um einige Meter. Im Falle einer Bebauung an der Diepholzer Straße (z.B. auf dem konkret zur Planung anstehenden Grundstück Diepholzer Straße 17) potenziert sich die zulässige Gebäudehöhe von 10,50 Meter unverhältnismäßig zur Wohnbebauung an der Bachstraße mit dort ausschließlich vorhandenen Einfamilienhäusern. Ich bitte daher dringend darum, dass der sog. untere Bezugspunkt auf einem deutlich niedrigeren Niveau innerhalb der Baugrenze festgesetzt wird. Ausgangspunkt sollte die natürliche Geländeoberfläche also der vorhandene "gewachsene Boden" sein. Nur so lässt sich der natürliche Höhenunterschied des Geländes in der Bebauung relativieren.

übermäßige Aufschüttungen und Abgrabungen aufgrund der bewegten Topographie im rückwärtigen Grundstücksbereich der Diepholzer Straße zu vermeiden, wird dieser Bereich als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Abgrabungen und Aufschüttung unzulässig, Nebenanlagen sind weiterhin zulässig.

In diesem Kontext bitte ich weiterhin darum, in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen, dass die Sockelhöhe in die im B-Plan angegebene Gebäudehöhe zu integrieren ist.

Der Anregung wird gefolgt und eine maximal zulässige Sockelhöhe von SH \leq 0,5 m in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Des Weiteren bitte ich, dem Gebot der nachbarschützenden Rücksichtnahme folgend, in die textlichen Festsetzungen explizit mit aufzunehmen, dass Stellplätze im rückwärtigen Bereich unzulässig sind. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr. 4 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, 49377 Vechta, Bürger 3,4,5,6,7,9,11 Stellungnahme: Wir, als Grundstückseigentümer / Anwohner der Flurstücke an der Bachstraße, stimmen dem o. g. B-Plan nicht zu und legen hiermit Widerspruch

ein, zu folgendem Punkt: Die willkürliche Festlegung der Baugrenze (im hinteren Grundstücksbereich, parallel zur Straßenlinie) mit einer Tiefe von bis zu 11m auf allen Nachbargrundstücken um das Flurstück 80/13 herum.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Festsetzungen angepasst. Es wird eine einheitliche Baugrenze von 5,00 m zur gemeinsamen rückwärtigen Grundstücksgrenze für das Flurstück 80/13 und alle umliegenden Baugrundstücke festgesetzt. Diese Festsetzung soll dem Erhalt der bestehenden Freiflächen Rechnung tragen und so eine übermäßige Nachverdichtung der rückwärtigen Grundstücksbereiche verhindern.
Die umlaufende Baugrenze auf dem Flurstück 80/13 (Inselgrundstück) beträgt 3,0m zur Grundstücksgrenze.	
Wir, als unmittelbare Nachbarn, beanspruchen im hinteren Grundstücksbereich ebenfalls die Festlegung der Baugrenze mit einer Tiefe des Grenzabstands nach NBauO von 3m im westlichen Grenzverlauf und nicht 8,0m, wie dargestellt.	
Mit diesem dargestellten Baugrenzverlauf kommt es zu einer Enteignung der Fläche und mindert den Wert unseres Grund- stücks erheblich.	
Begründung: Gleichheitsanspruch der um- liegenden Grundstücke gegenüber dem Flurstück 80/13	

Nr. 5 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, 49377 Vechta, Bürger 8 mit Schreiben vom 18.08.2022		
Stellungnahme:	Prüfung:	
Ich, als Grundstückseigentümer des Flurstücks an der Diepholzer Straße, stimme dem o. g. B-Plan nicht zu und lege hiermit Widerspruch ein,		
zu folgendem Punkt:		
Die willkürliche Festlegung der Baugrenze (im hinteren Grundstücksbereich, parallel zur Straßenlinie) mit einer Tiefe von bis zu 10m auf den Grundstücken entlang der Diepholzer Straße.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt 20,00 m und orientiert sich an der Bestandsbebauung. Ziel des Planverfahren ist unter anderem, eine übermäßige Verdichtung der rückwärtigen Grundstücksbereiche einzuschränken. Somit entspricht die Festsetzung den Zielen der Planung und ist somit nicht willkürlich.	
Ich beanspruche im hinteren Grundstücks- bereich ebenfalls die Festlegung der Bau- grenze mit einer Tiefe des Grenzabstands nach NBauO von 3m im nördlichen Grenz-		

verlauf und nicht 9,0m, wie dargestellt.			
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die festgesetzten Baugrenzen gelten für alle		
5 5	s Grundstücke innerhalb des WA6. Somit wird		
erheblich.	das Gebot zur Gleichbehandlung der Betroffenen befolgt.		

Nr. 6 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, 49377 Vechta, Bürger 10 mit Schreiben vom 19.09.2022			
Stellungnahme:	Prüfung:		
Wir möchten unsere Interessen zu dieser Planungsänderung anzeigen und hiermit hinterlegen. Unsererseits wird beabsichtigt auf dem Grundstück Mozartstraße den Bestand rückzubauen und durch einen energetisch autarken Neubau zu ersetzen. Hier soll für dieses Projekt das ressourcensparende Modulbauverfahren Anwendung finden, um mit kurzer Bauzeit neuen Wohnraum zu schaffen.	Die Bürgerstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Mit dieser Maßnahme sollen den Studenten der Stadt Vechta in unmittelbarer Universitätsnähe bezahlbaren Wohnraum geboten werden. Geplant sind eine Mikroappartmentanlage mit mindestens 8 Wohneinheiten zu je ca. 25m².	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel der Planung ist, eine übermäßige Nachverdichtung im Plangebiet zu vermeiden und den Gebietscharakter zu wahren. Dieses Planungsziel leitet sich aus dem Dichtekonzept der Stadt Vechta ab, welches für den Bereich (Zone 2) maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude vorsieht. Darüber hinaus entsprechen die Festsetzungen der umliegenden Bestandsbebauung. Die Etablierung einer Anlage für studentisches Wohnen widerspricht der Zielsetzung zur und würde eine stärkere Verdichtung des Bereiches zur Folge haben, was den Planungszielen widerspricht.		
Wir sehen in der Lage Mozartstraße einen nachhaltigen Standort für studentisches Wohnen.	Der Bereich stellt sich als Einfamilienhaus gebiet da.		
Wir möchten darauf hinweisen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft eine 12 WE Wohnanlage im hochpreisigen Segment hergestellt wurde (Baujahr 2018).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

II. <u>Prüfung der während der erneuten Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:</u>

Nr. 7 Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf mit Schreiben vom 14.12.2022			
Stellungnahme:	Prüfung:		
Die Firma Ericsson hat bezüglich des Stan- Der Hinweis wird in der Ausführungsplanung			

dortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.	berücksichtigt.
Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft- dttgmbh@telekom.de	Die Deutsche Telekom wurde im Rahmen des Planverfahrens beteiligt.
Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort "Nachfrage" in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 8 EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg mit Schreiben vom 19.12.2022			
Stellungnahme:	Prüfung:		
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH			
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Rechtzeitig vor Durchführung von Baumaß- nahmen wird die EWE Netz beteiligt.		
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vor-			

gaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn

Nr. 9 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, 26937 Fulda, Bürger 11 mit Schreiben vom 20.01.2023		
Stellungnahme:	Prüfung:	
Sehr geehrte Damen und Herren,		
im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung		
zum o.g. Bauleitplanverfahren möchte ich		
einige Anregungen geben. Mein Interesse		
betrifft vor allem die Beethovenstraße, wo		
sich mein Elternhaus befindet. Anregungen		

hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedin-

gungen wesentliche Faktoren.

möchte ich zu folgenden Festsetzungen bzw. Hinweisen geben:

Grundflächenzahl (GRZ) bzw. Geschossflächenzahl (GFZ): Eine vorgesehene Grundflächenzahl von 0,3 entspricht dem in den 1960er Jahren entstandenen Baugebiet nicht der Realität. Im Falle meines Elternhauses liegt diese heute schon über GRZ 0,4. Meine Anregung wäre es, diese Zahl auf GRZ 0,4 zu erhöhen. Die Geschoßflächenzahl entsprechend auf GFZ 0,8 zu erhöhen wäre aus städtebaulicher Sicht zu überprüfen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Planungsziel des Bebauungsplanes ist, die Nachverdichtung des Planbereichs auf ein städtebaulich verträgliches Maß zu begrenzen. Dies erfolgt bei Neubauten durch die Festsetzung einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,6 im angesprochenen Planbereich. Die bereits bestehende Bebauung steht unter Bestandsschutz.

<u>Baugrenzen</u> im Gartenbereich Beethovenstraße I Mozartstraße: Die Baugrenze im Gartenbereich längs der Mozartstraße sieht einen Grenzabstand von 2,00 m vor. Da ohne die Eintragung einer Baulast min. 3,00 m Abstand zu Nachbargrenze einzuhalten sind, sollte diese Baugrenze hier entsprechend angepasst werden bzw. auf diese Baugrenze verzichtet werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich an der Bestandsbebauung.

Abweichende Bauweise: Textliche Festsetzungen Nr. 14 sieht für Einzelhäuser eine Länge von 15,00 m vor. Mein Elternhaus z.B. hat schon heute eine Länge von 22,00 m. Hier wäre es sinnvoll,

wenn bei den Hinweisen auf den Bestandschutz (Baugenehmigung) hingewiesen werden würde Der Anregung wird nicht gefolgt. Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Nachverdichtung des Planbereichs auf ein städtebaulich verträgliches Maß zu begrenzen. Dies erfolgt bei Neubauten durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise (a) von einer maximalen Gebäudelänge von 15,00 m. Die bereits bestehende Bebauung steht unter Bestandsschutz, auf den nicht extra verwiesen werden braucht.

Artenschutz: Dem Schutz der Artenvielfalt kommt eine große Bedeutung zu. Die beschriebenen Hinweise sind meiner Meinung nach zu umfangreich, zumal im Falle einer Baufeldräumung eine Abrissgenehmigung notwendig wird und bei der Abrissgenehmigung auf Vorgaben des Artenschutzes hingewiesen wird. Vor dem Fällen eines Baumes gleich eine, sachkundige Person' zu beauftragen halte ich für recht aufwendig. Solche Hinweise bedeuten nur eine Kontrolle durch die Nachbarschaft und dienen selten einer guten Nachbarschaft. Es sollte geprüft werden, ob hier nicht ein Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen ausreichend wäre. Für die Prüfung meiner Anregungen möchte ich mich bedanken und verbleibe.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die artenschutzrechtlichen Hinweise entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind regulärer Bestandteil aktueller Bebauungspläne.

Satzungsbeschluss:

"Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß §4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan Nr. 170 A "Südlich Welper Straße" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19

Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37c 'Vechta West III' gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 58 NKomVG

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

als Satzung beschlossen:

"Die nachstehende Satzung der Stadt Vechta über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37c "Vechta West III" wird beschlossen."

<u>Satzung</u>

der Stadt Vechta über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37c "Vechta West III"

Aufgrund des § 14 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung wird folgende Veränderungssperre

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 c "Vechta West III " wird eine Veränderungssperre angeordnet. Die von der Veränderungssperre erfassten Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, umrandet dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

• Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

ξ3

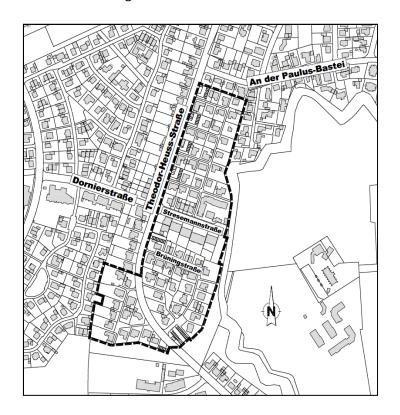
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidungen über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbe hörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37c in Kraft tritt, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.



Abstimmungsergebnis: einstimmig

Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG

Der Rat der Stadt Vechta fasst folgenden Beschluss:

"Die nachfolgend aufgeführten Geld- bzw. Sachzuwendungen werden angenommen:

Lfd.	Zuwendungsgeber	Zuwendungsneh-	Zuwendungszweck	Datum der	Gesamtwert
Nr.		mer		Zuwendung	
1	Volksbank Vechta	FD Soziale Dienste,	Geldzuwendung für den	13.12.2022	5.000 €
	eG	Senioren und In-	Erwerb von Gutscheinkar-		
		tegration	ten für Seniorencardbesit-		
			zer		
2	Jugendkulturverein	Haus der Jugend	Unterstützungsprojekt für	13.12.2022	3.000€
	Oldenburger-	Stadt Vechta	ukrainische Flüchtlinge		
	Münsterland e.V.				

Ratsvorsitzende Göhner schließt den öffentlichen Teil der Sitzung, dankt allen Teilnehmern und stellt die Nichtöffentlichkeit her.